

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Amt für Veterinärmedizin, Tierschutz und gesundheitlichen Verbraucherschutz

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Zusatzbestimmungen zum Verbringen toter Equiden aus Österreich nach Deutschland gemäß Art. 48 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

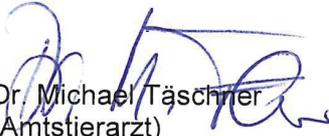
Anlage: Amtstierärztliche Erklärung

Ergänzend zum Antrag der Fa. PEGASUS Tierbestattungen GmbH vom 24.06.2021 wird dem Verbringen von Material der Kategorie 1 (Equiden) aus Österreich, entsprechend der Vorgaben des Art. 48 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Die zu Kremierung angelieferten Equiden wurden nicht aufgrund tierseuchenrechtlicher Maßnahmen getötet bzw. unterlagen vor Ihrem Tod keinerlei tierseuchenrechtlicher Maßregelungen. Der Ursprungsort der Equiden unterliegt zum Zeitpunkt der Anlieferung keinerlei tierseuchenrechtlicher Sperren.
2. Zu Punkt 1. ist eine Erklärung von der am Ursprungsort zuständigen Veterinäreinheit vorzulegen, aus welcher die Pass-/Chipnummer, Tierbesitzer sowie der aktuelle Standort des toten Equiden hervorgeht (siehe Anlage).
3. Die Fa. Pegasus Tierbestattungen GmbH informiert das Veterinäramt Mühldorf am Inn mindestens einen Arbeitstag vorab über die Anlieferung der Equiden.
4. Der Transport erfolgt direkt durch ein registriertes und auf der nationalen Liste der zugelassenen und registrierten TNP-Betriebe aufgeführtes Unternehmen von dem in der TRACES Meldung angegebenen Absender zu dem im Antrag angegebenen Bestimmungsort.
5. Der Bestimmungsort ist die im Antrag angegebene nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe b Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassene Verbrennungsanlage DE 09 183 0002 05.
6. Die transportierten Equiden müssen während des Transportes identifizierbar und entsprechend der Vorgaben des Art. 21 VO (EG) Nr. 1069/2009 von einem Handelspapier, der Kopie des Pferdepasses sowie einer Bestätigung gemäß Nr. 2. begleitet sein.

Entsprechend der Vorgaben der für Österreich zuständigen Behörde am Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BGMF) wird folgende Vorgehensweise hinsichtlich der Identifizierung der zu verbringenden Equiden akzeptiert:

- Der Tierbesitzer hat den lokal zuständigen Amtstierarzt zu informieren, damit dieser den Chip abliest und eine TRACES-Meldung, die auch die Chipnummer bzw. Nr. des Equidenpasses benennt, erstellt. Ein Ausdruck der TRACES-Meldung, sowie eine Kopie des Pferdepasses ist beim Transport mitzuführen.


Dr. Michael Täschner
(Amtstierarzt)

Landratsamt Mühldorf a. Inn
- Veterinäramt -
Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn
Tel.: 08631/699-728
Fax: 08631/699-670

Mühldorf a. Inn,
20.09.2021

Aktenzeichen:
18-04-20/Ta

Ansprechpartner:
H. Dr. Täschner

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-602

Telefax:
(08631) 699-670

Zimmer-Nr.: -1.58

E-Mail:
michael.taeschner
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr
Terminvereinbarung auch
außerhalb der
Öffnungszeiten möglich

Bankverbindung:
Sparkasse
Altötting-Mühldorf
IBAN:
DE4671151020000000224
BIC: BYLADEM1MDF

poststelle@lra-mue.de
www.lra-mue.de